



1-462

Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722.

Ein Versuch.

Mit Benutzung archivalischer Quellen

von

Georg Conrad.

Vorbemerkung.

Unter dem Namen Königsberg¹⁾ begriff man im Anfange des vorigen Jahrhunderts einen städtischen Theil, nämlich die drei Städte Königsberg mit ihren Vorstädten oder sog. städtischen Freiheiten und einen königlichen Theil, nämlich das königliche Schloß mit den sog. königlichen Freiheiten.²⁾

Von den drei Städten Königsberg war die älteste und angesehenste die Altstadt-Königsberg³⁾, (so genannt im Gegensatz zur Neustadt; ursprünglich Königsberg geheißen), deren Bürger bereits am 28. Februar 1286 ihr Hauptprivileg von dem Landmeister Konrad von Thierberg erhalten hatten.⁴⁾ Die zweit-

1) cf. Liedert: Das jubelnde Königsberg in Preußen. S. VI—LIX.

2) Die Grenze zwischen dem städtischen und königlichen Theil von Königsberg wird beschrieben in der: Uebersicht der Gerichts-Verfassung etc. Kbg. 1832. S. 44—48.

3) Ueber die Altstadt um 1724. cf. Erleutertes Preußen II. S. 453—509.

4) Original — lateinisch — im städtischen Archiv zu Königsberg (st. A. Kbg.) unter No. 2 des Urkundenverzeichnisses (U.-V.). Eine deutsche Uebersetzung desselben ist neuerdings in der 1. Beilage zu No. 50 der Königsberger Hartungschen Zeitung pro 1886 abgedruckt.